

# **Tarifvertrag**

**für das feuerungstechnischen Gewerbe**

**im Gebiet derjenigen Länder der Bundesrepublik Deutschland  
und des Landes Berlin,  
in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt**

**vom 13. Dezember 2000**

**in der Fassung der Änderungstarifverträge  
vom 04. Juli 2002, 04. Juni 2003, 23. Mai 2009  
und 16. November 2012**

Auszug Tarifvertrag

# Tarifvertrag

für das feuerungstechnische Gewerbe

vom 13. Dezember 2000

in der Fassung der Änderungstarifverträge  
vom 04. Juli 2002, 04. Juni 2003, 23. Mai 2009  
und 16. November 2012

Zwischen

dem **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin,**

dem **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,**

und

der **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, Frankfurt a. M.,**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

1. **Räumlicher Geltungsbereich:**  
Das Gebiet derjenigen Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 galt.
2. **Betrieblicher Geltungsbereich:**  
Betriebe des Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbaues.
3. **Persönlicher Geltungsbereich:**  
Erfasst werden
  1. gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter),
  2. zur Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte,die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) Versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

## § 2 Anwendung des BRTV und des BBTV

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) und des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Eignungsuntersuchung

1. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass ein neu eingestellter Arbeitnehmer, der innerhalb der letzten zwei Jahre nicht auf seine Eignung für das feuerungstechnische Gewerbe arbeitsmedizinisch untersucht worden ist, unverzüglich dem arbeitsmedizinischen Dienst gemeldet wird, damit er, möglichst innerhalb von vier Wochen, untersucht wird.
2. Der Arbeitnehmer hat die Bescheinigung mit dem Ergebnis der Untersuchung dem Arbeitgeber zu übergeben.

## § 4 Zuschläge

§ 3 BRTV - Arbeitszeit - Nr. 6 - Zuschläge - wird durch folgende Regelung ersetzt;

### 1. Höhe der Zuschläge

Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, für Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für Überstunden <sup>1)</sup>  | 25 v. H.  |
| 1.2 | für Nachtarbeit  | 20 v. H.  |
| 1.3 | für Arbeit an Sonntagen, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt,   | 75 v. H.  |
| 1.4 | für Arbeit an Heiligabend oder an Silvester, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen,                               | 75 v. H.  |
| 1.5 | für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie am Oster- und Pfingstsonntag, | 200 v. H. |
| 1.6 | für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, wenn diese auf einen Samstag fallen,  | 150 v. H. |

des Gesamttarifstundenlohnes zuzüglich des Feuerungsbauzuschlages.

### 2. Zusammentreffen mehrerer Zuschläge

Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

1) Anmerkung: Überstunden sind für das Maschinen- und Kraftwagenpersonal auch diejenigen Arbeitsstunden, um welche die regelmäßige Arbeitszeit nach § 3.6RTV Nr. 2 verlängert wurde.

## § 5

### Lohngruppen und Feuerungsbauzuschläge

1. Abweichend von § 5 Nr. 3 BRTV werden die Lohngruppen im feuerungstechnischen Gewerbe wie folgt festgelegt:
  - 1.1 Feuerungs- und Ofenbau
    - Lohngruppe 6: Feuerungs- und Ofenbau-Werkpolier und Ofenwärter im Feuerungsbau
    - Lohngruppe 5: Feuerungs- und Ofenbau-Vorarbeiter
    - Lohngruppe 4: Spezialfacharbeiter im Feuerungs- und Ofenbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
    - Lohngruppe 3: Facharbeiter
    - Lohngruppe 2: Fachwerker
  - 1.2 Schornsteinbau
    - Lohngruppe 6: Schornsteinbau-Werkpolier
    - Lohngruppe 5: Schornsteinbau-Vorarbeiter
    - Lohngruppe 4: Spezialfacharbeiter im Schornsteinbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
    - Lohngruppe 3: Facharbeiter
    - Lohngruppe 2: Fachwerker
2. Basis für die Löhne im feuerungstechnischen Gewerbe ist der jeweilige Gesamttarifstundenlohn der entsprechenden Lohngruppe im Baugewerbe. Hinzu kommt ein Feuerungsbauzuschlag je Lohngruppe. Die Höhe dieses Zuschlages ergibt sich aus dem jeweils geltenden Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe. Die Feuerungsbauzuschläge nehmen nicht an Lohnerhöhungen teil.
3. Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.
4. Arbeitnehmer haben Anspruch auf den jeweiligen Lohn der Lohngruppe 5 für die Zeit, in der sie selbstständig eine Baustelle mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter führen.
5. Die Ausbildungsvergütungen der gewerblichen Auszubildenden im feuerungstechnischen Gewerbe sind im jeweils geltenden Lohnvertrag aufzuführen.“

## § 6 Erschwerniszuschläge

§ 6 BRTV - Erschwerniszuschläge - wird durch folgende Regelung ersetzt;

### 1. **Anspruchsgrundlage**

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten beschäftigt wird, einschließlich der arbeitsbedingt notwendigen - bezahlten - Erholzeiten, Anspruch auf den jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag:

	<b>je Stunde</b>
<b>1.1 Schmutzarbeit:</b>	
1.11 Arbeit mit Teer oder Asphaltpflaster	0,75 €
1.12 Verarbeiten von Kohlenstoffsteinen und graphithaltigen Steinen sowie deren Transport oder Umlagerung – bei dem Transport oder der Umlagerung jedoch nur, sofern eine erhebliche Berührung mit den Steinen erfolgt	1,20 €
1.13 Spritzen von feuerfesten Baumassen für den Düsenführer und für Arbeiten unmittelbar im Bereich des Abpralls Mit dem Zuschlag nach 1.13 ist der Zuschlag nach 1.5 abgegolten.	1,75 €
1.14 Keramisches Schweißen, für den Lanzenführer	1,75 €
<b>1.2 Erschütterungsarbeiten:</b> Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erhebliche Erschütterung des Körpers verursachen, z.B. Abbruchhammer, Stampfhammer, Bohrhammer, Boschhammer, sofern mehr als 1 ½ Stunden täglich damit gearbeitet wird	1,05 €
<b>1.3 Heiße Arbeiten;</b>	
1.31 Arbeiten, bei denen	
a) am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von 40 °C bis 50 °C	0,65 €
b) am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von 50 °C bis 80 °C	1,65 €
c) am Arbeitsplatz eine Temperatur herrscht von mehr als 80 °C	2,70 €
d) eine Hitzeschutzkombination getragen werden muss	2,95 €
e) eine mit Frischluft belüftete Schutzkombination getragen werden muss	0,65 €
Im Falle der Zuschläge d) oder e) entfallen die Zuschläge nach a) bis c).	
1.32 Arbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	1,15 €
1.33 Bei heißen Arbeiten gemäß Nr. 1.31 hat der Arbeitgeber kostenlos alkoholfreie Getränke am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.	

## 1.4 Hohe Arbeiten:

- |      |  |        |
|------|--|--------|
| 1.41 | Außenarbeiten an Schornsteinen auf Konsolgerüsten und von Fahrkörben oder von Leitergängen aus | 1,15 € |
| 1.42 | Anrüstarbeiten an Anrüstösen oder von Steigeisen- umgängen aus                                 | 1,65 € |
- Im Falle der Nr. 1.42 entfällt der Zuschlag nach Nr. 1.41.

## 1.5 Arbeiten mit Schutzmasken:

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 1.51 | Arbeiten, bei denen eine filtrierende Halbmaske getragen werden muss              | 0,65 € |
| 1.52 | Arbeiten, bei denen eine Halbmaske mit austauschbarem Filter getragen werden muss | 1,15 € |
| 1.53 | Arbeiten, bei denen eine Vollmaske mit austauschbarem Filter getragen werden muss | 1,75 € |
| 1.54 | Arbeiten, bei denen ein tragbarer Pressluftatmer getragen werden muss             | 2,85 € |
| 1.55 | Arbeiten unter Vollschutz (Atemschutzgerät und Schutzanzug)                       | 3,80 € |

## 2. Pauschalzuschlag

Für jede geleistete Arbeitsstunde hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Pauschalzuschlag in Höhe von 0,40 €. Dieser Zuschlag wird gewährt zum Ausgleich der Erschwernisse, die sich für den Arbeitnehmer regelmäßig neben den in Nr. 1 genannten Erschwernissen, insbesondere bei folgenden Arbeiten, ergeben:

- Arbeiten mit Bitumen, Klebern, Wasserglas, Schalungsöl,
- Arbeiten mit anderen chemischen oder organischen Mörteln und Bindern,
- Arbeiten mit Säuren oder ätzenden Stoffen oder in Säuredämpfen,
- Arbeiten an Anlagen, die in Betrieb gewesen sind - auch wenn dabei erheblicher Schmutz anfällt - ,
- Bearbeiten von feuerfesten Steinen mit der Maschine oder mit der Trennsäge oder mit der Schleifscheibe,
- Verarbeiten von Glasfaser- oder Mineralfaserstoffen.

## 3. Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszuschläge

Der Pauschalzuschlag gemäß Nr. 2 wird neben den Zuschlägen gemäß Nr. 1 gezahlt. Treffen mehr als zwei Zuschläge nach Nr. 1 zu, besteht Anspruch nur auf die beiden höchsten dieser Zuschläge.

## 4. Anpassung der Zuschläge

Die Erschwerniszuschläge gemäß Nr. 1 und 2 werden jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Beitrittsgebiets entsprechend der Veränderung der in diesem Tarifvertrag geregelten Tariflöhne geändert. Dabei findet eine kaufmännische Rundung auf durch fünf teilbare Centbeträge statt.

## **§ 7**

### **Schuttmittel und Werkzeuge**

#### **1. Schuttmittel**

Der Arbeitgeber hat vorgeschriebene Schutzbrillen, Schutzbekleidung, Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte und Sicherheitsgeräte und -einrichtungen zur Verfügung zu stellen; sie bleiben Eigentum des Arbeitgebers.

Der Arbeitnehmer hat die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Schutz- und Sicherheitsgeräte und -einrichtungen sorgsam zu behandeln und in der vorgeschriebenen Weise anzuwenden und zu benutzen,

#### **2. Werkzeuge**

Die erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen, Hilfsmittel und für die Arbeitsausführung benötigten Materialien hat der Arbeitgeber zu stellen; sie bleiben Eigentum des Arbeitgebers.

## **§ 8**

### **Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung**

§ 7 BRTV - Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung - wird durch folgende Regelung ersetzt;

#### **1. Allgemeines**

Der Arbeitnehmer kann auf allen Arbeitsstellen des Betriebes eingesetzt werden, auch auf solchen, die er von seiner Wohnung nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

##### **2.1 Entfernungen**

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft) des Arbeitnehmers zu bestimmen.

##### **2.2 Betrieb**

Als Betrieb gilt die Hauptverwaltung, die Niederlassung, die Filiale, die Zweigstelle oder die sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers, in welcher der Arbeitnehmer eingestellt wird. Wird der Arbeitnehmer auf einer Arbeitsstelle eingestellt, so gilt die nächstgelegene Vertretung des Arbeitgebers als Betrieb.

### 3. Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

Der Arbeitnehmer, der außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch nach Nr. 4 zusteht, hat nach folgender Maßgabe Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung und einen Verpflegungszuschuss.

#### 3.1 Fahrtkostenabgeltung

Arbeitet der Arbeitnehmer auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Arbeitsstelle und benutzt er für die Fahrt einen von ihm gestellten Pkw, so erhält er eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 0,60 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer (Kilometergeld), in allen anderen Fällen beträgt sie 0,30 € je Arbeitstag und Entfernungskilometer. Der arbeitstägliche Anspruch ist auf eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 41,50 € begrenzt, wenn der Arbeitnehmer mit einem von ihm zur Verfügung gestellten Pkw fährt; in allen anderen Fällen ist der arbeitstägliche Anspruch auf eine Fahrtkostenabgeltung in Höhe von 20,75 € begrenzt.

Benutzt der Arbeitnehmer für die Fahrt zur Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) ein öffentliches Verkehrsmittel, so erfolgt die Fahrtkostenabgeltung durch Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des Preises für das preislich günstigste öffentliche Verkehrsmittel.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung mit einem vom Arbeitgeber gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug besteht.

Soweit die gewährte Fahrtkostenabgeltung zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG Gebrauch zu machen; eine Überwälzung der entrichteten Steuer auf den Arbeitnehmer ist unwirksam. Dies gilt auch, soweit eine kostenlose Beförderung (Abs. 3) als Sachbezug zu versteuern ist.

#### 3.2 Verpflegungszuschuss

Ist der Arbeitnehmer ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als zehn Stunden von seiner Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 4,09 € je Arbeitstag.

### 4. Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt

Der Arbeitnehmer, der auf eine Arbeitsstelle entsandt wird, die mehr als 60 km von seiner Wohnung entfernt ist, hat für jeden Kalendertag, an dem die getrennte Haushaltsführung durch die Entsendung verursacht ist, Anspruch auf Auslösung. Dieser Anspruch besteht auch für den Tag der Anreise und für den Tag der Rückreise nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Auslösung ist Ersatz für den Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

#### 4.1 Auslösung

Die Auslösung beträgt für jeden Kalendertag 35,00 €. Bei Wochenendheimfahrten, Krankenhausaufenthalt (mit Ausnahme des Tages der Aufnahme) oder unentschuldigtem Fehlen des Arbeitnehmers entfällt der Auslösungsanspruch.

#### 4.2 Unterkunft und Unterkunftsgeld

Die notwendigen Kosten der ordnungsgemäßen Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) trägt der Arbeitgeber, wofür dieser für jede Übernachtung des Arbeitnehmers einen Betrag von 6,50 € von der tariflichen Auslösung einbehalten kann.

#### 4.3 An- und Abreise

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer kostenlos zur Arbeitsstelle zu befördern oder ihm die Fahrtkosten in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer gemäß. Nr. 2.1 zu erstatten. Das gilt auch für den unmittelbaren Wechsel zu einer anderen Arbeitsstelle und für die Rückfahrt zu seiner Wohnung nach Beendigung der Tätigkeit auf der Arbeitsstelle, Benutzt der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel, so erfolgt die Fahrtkostenabgeltung durch Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des Preises für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel.

Legt der Arbeitnehmer den Weg mit einem nicht öffentlichen Verkehrsmittel zurück, erhält er eine pauschale Reisezeitvergütung für die ersten 60 km der nach Abs. 1 maßgeblichen Entfernung in Höhe eines Gesamttarif Stundenlohnes seiner Lohngruppe. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer erhöht sich die Pauschalvergütung um ein Siebzigtel eines Gesamttarifstundenlohnes seiner Lohngruppe. Benutzt der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel, so ist als Reisezeitvergütung für die erforderliche Reisezeit sein Gesamttarifstundenlohn je Reisestunde zu zahlen.

#### 4.4 Wochenendheimfahrten

Der Arbeitnehmer, dem eine Auslösung zu zahlen ist, hat alle vier Wochen Anspruch auf Wochenendheimfahrten- Für diese Wochenendheimfahrten erhält der Arbeitnehmer eine Fahrtkostenabgeltung nach Maßgabe der Nr. 3.1, wobei das Kilometergeld 0,30 € je Entfernungskilometer ohne Begrenzung beträgt. Beträgt die Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle mehr als 250 km, so ist der Arbeitnehmer nach Ablauf von jeweils acht Wochen einer ununterbrochenen Tätigkeit für einen Arbeitstag, bei einer Entfernung von mehr als 500 km für zwei Arbeitstage unter Fortzahlung seines Entgelts in Zusammenhang mit einer Wochenendheimfahrt von der Arbeit freizustellen. Dies gilt nicht, wenn die Wochenendheimfahrt auf Kosten des Arbeitgebers mit dem Flugzeug durchgeführt wird und die Kosten für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Flughafen erstattet werden.

Für alle übrigen Wochenendheimfahrten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nach Maßgabe der Nr. 3.1, wobei das Kilometergeld von 0,30 € je Entfernungskilometer auf die Auslösung nach Maßgabe der Nr. 4,1 begrenzt ist. Bei einer Entfernung von mehr als 250 km entfällt die Begrenzung auf den Auslösungsbetrag.

#### 4.5 Die Nrn. 3.1 und 3.2 gelten nicht im Gebiet des Landes Berlin,

## § 9 In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. § 5 dieses Tarifvertrages tritt jedoch erst am 01. April 2004 in Kraft. (Die bisherige Regelung gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort.)

Er kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt am Main, den 13. Dezember 2000  
Berlin/Frankfurt a. M., den 4. Juli 2002  
Berlin/Frankfurt am Main, den 04. Juni 2003  
Berlin/Frankfurt a. M., den 23. Mai 2009  
Berlin/Frankfurt a.M., den 16. November 2012

**Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes e.V.,  
Kronenstraße 55 - 58  
10117 Berlin**

**Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie e.V.,  
Kurfürstenstraße 129,  
10785 Berlin**



**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a.M.**



Auszug Tarifvertrag